

**Bebauungsplanentwurf „Sontheimer Straße“,
Entwurf Örtliche Bauvorschriften „Sontheimer Straße“,
Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen**

- Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss

1. Vorlage

An den Ortschaftsrat Suppingen zur Anhörung in der Sitzung am 23.07.2021 (öffentlich).

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 26.07.2021 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen zur Arrondierung und Neuordnung des westlichen Siedlungsrandes von Suppingen geschaffen.

Die Stadt beabsichtigt innerhalb des Bebauungsplanes ein Mischgebiet auszuweisen. Auf dem Flurstück Nr. 124/2 ist der Abbruch der Wirtschaftsgebäude und die Erstellung eines neuen Wohngebäudes geplant.

Der Bestand an der Sontheimer Straße ist geprägt durch ehemalige Hofstellen, die im Zuge des Strukturwandels im ländlichen Raum, bereits aufgegeben wurden.

Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, sind zukünftig zulässig.

Im Norden des Plangebiets sollen Flächen für eine gemischte Nutzung für örtliche Handwerksbetriebe mit dazugehörigen Wohngebäuden ermöglicht werden.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08.02.2021 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 19.02.2021 – 19.03.2021 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung sind in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ aufgeführt. Gegenüber dem Vorentwurf vom 08.02.2021 haben sich folgende Änderungen und Ergänzungen ergeben:

- Geringfügige Vergrößerung des Geltungsbereiches im Süden
- Ergänzung Punkt 1.7 Maßnahme Artenschutz
- Ergänzung einer externen Maßnahme E1 Streuobstwiese im Westen angrenzend an den Geltungsbereich
- Anpassung Hinweis 2.7 Immissionsschutz- stationäre Geräte
- Ergänzung Hinweis 2.9 Geotechnik

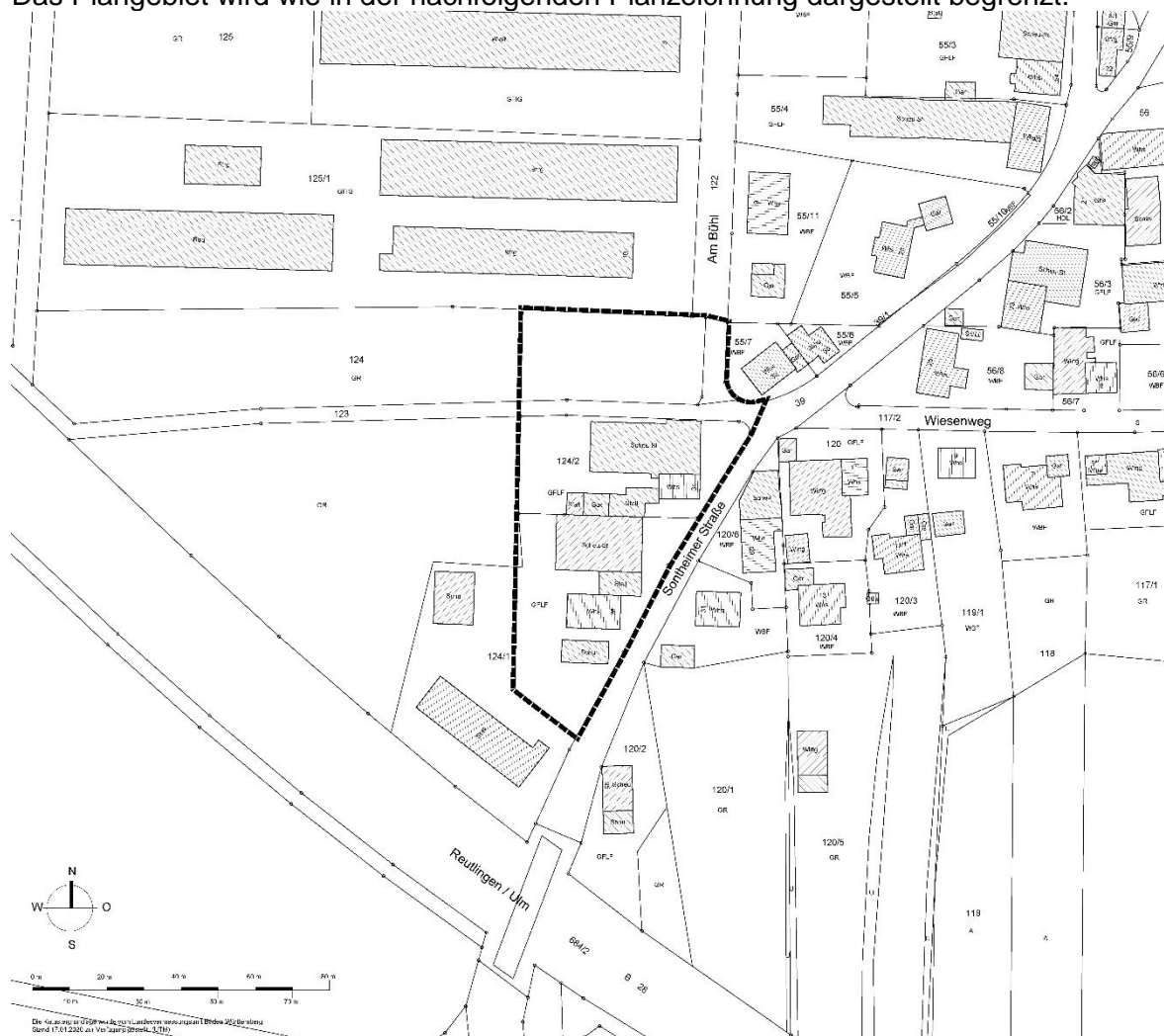
Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Suppingen westlich der Sontheimer Straße.

Die Fläche umfasst Teilstücke der Flst. Nr. 122, 123, 124, und 124/1 sowie das Flst. Nr. 124/2. Der Geltungsbereich wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Süden geringfügig (ca. 300m²) bis zum Bereich des Anbauverbotes der B28 ausgedehnt.

Der Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 0,49 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



3. Kosten und Finanzierung

Die entsprechenden Ausgabemittel für die Bauleitplanung stehen im Verwaltungshaushalt unter der Kostenstelle 5110 0000 / 4291 0000 zur Verfügung.

4. Beschlussvorschlag

Zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppigen, und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppigen, wird beschlossen:

- 4.1 Die zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppigen, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 26.07.2021 aufgeführt, behandelt.
- 4.2 Die zum Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppigen, bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 26.07.2021 aufgeführt, behandelt.
- 4.3 Der Entwurf des Bebauungsplans „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppigen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 26.07.2021) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1. vom 26.07.2021) wird mit geringfügig veränderten Geltungsbereich

mit der Begründung vom 26.07.2021 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

4.4 Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Sontheimer Straße“, Stadt Laichingen, Gemarkung Suppingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 26.07.2021) und dem Schriftlichen Teil, (Teil B 2. vom 26.07.2021) werden mit geringfügig verändertem Geltungsbereich mit Begründung vom 26.07.2021 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 74 (7) LBO beschlossen.

4.5 Dieser Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

Laichingen, den 09.07.2021

gefertigt:

gesehen:

Hascher
Amtsleiter

Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen:

- Planzeichnung (Teil A) vom 26.07.2021, col., A3 (verkleinert)
- Stellungnahmen und Behandlung von Stellungnahmen vom 26.07.2021 (11 Seiten)
- Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan (Teil B 1.) vom 26.07.2021 (13 Seiten)
- Begründung zum Bebauungsplan vom 26.07.2021 (9 Seiten)
- Umweltbericht vom 26.07.2021 vom Büro menz umweltplanung (26 Seiten)
- Anhang 1 zum Umweltbericht (6 Seiten)